

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 09. Januar 2009

62. Jahrgang – Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Januar 2009

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Haushaltssatzung 2009 und Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Stadt Coburg

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung

Landratsamt Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Haarbrücken, Stadt Neustadt b. Coburg, Landkreis Coburg, durch die SÜC Energie und H₂O GmbH - Neubewilligung für den bestehenden Tiefbrunnen VIII;
Feststellung der UVP-Pflicht

Wasserrecht;
Ökologischer Gewässerausbau der Röden in Neustadt b. Coburg zwischen Bahnlinie und Wildenheid km 11,838 bis km 13,705

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Januar 2009

Stadt Coburg

- 10./11.01. Michael Freitag,
Allee 4 b, Tel. 790240
- 17./18.01. Dr. Zvonimir Freivogel,
Obere Anlage 2, Tel. 26882
- 24./25.01. Barbara Frielitz-Dyllus,
Hintere Kreuzgasse 9, Tel. 66329
- 31.01./
01.02. Gunnar Gleixner, Viktoriastr. 14,
Tel. 92892 u. 95362

Landkreis Coburg

- 10./11.01. Dr. Heiko Härtl, Rödental,
Mahnberg 5, Tel. 09563/2032
- 17./18.01. Elisabeth Hannig, Ebersdorf,
Sonneberger Str. 54, Tel. 09562/4222
- 24./25.01. Dr. Susann Hayler,
Rödental, Bürgerplatz 11 a,
Tel. 09563/74640 und 0171/5881878

31.01./
01.02. Dr. Michael Jörg,
Neustadt, Arnoldplatz 6,
Tel. 09568/87690 u. 09568/86838

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch auf der Homepage zbv-ofr.de.

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Haushaltssatzung 2009 und Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gem. Art. 21 Abs. 2, Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 24.11.2008 die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 und die Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2009 und die Änderungssatzung wurden im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 12/2008 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 109, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Coburg, 07.01.2009
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Sommerluksch
Geschäftsleiter

Stadt Coburg

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I, Seite 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2009 wird mit den Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt wurden. Bei den Steuerpflichtigen, die nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die jähr-

liche Zahlungsweise nutzen, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2009 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Coburg angefochten werden.

Alle Steuerzahler, die bisher nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, werden aufgefordert, spätestens bis zu den o. g. Zeitpunkt die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Coburg, den 09.01.2009
Stadt Coburg
Allgemeine Finanzwirtschaft – Steuerabteilung
i. A. Eberwein

Das Vorhaben ist in der Anlage III des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) unter Nr. 13.3.1 genannt und bedarf gem. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls findet eine überschlägige Prüfung statt, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im II. Teil der Anlage III zum BayWG genannten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Das Landratsamt Coburg stellt daher nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG fest, dass für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen VIII der SÜC Energie und H₂O GmbH keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG).

Coburg, den 16.12.2008
Landratsamt Coburg - Wasserrecht
Mahr

Landratsamt Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Haarbrücken, Stadt Neustadt b. Coburg, Landkreis Coburg durch die SÜC Energie und H₂O GmbH Neubewilligung für den bestehenden Tiefbrunnen VIII; Feststellung der UVP-Pflicht

Der Tiefbrunnen VIII im Tal der Röden ist Bestandteil der Wasserversorgung der SÜC Energie und H₂O GmbH. Er dient der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Deckung des Trink- und Brauchwasserbedarfs im Stadtgebiet von Coburg, in den Gemeinden Dörfles-Esbach und Lautertal sowie in Teilbereichen der Gemeinde Meeder.

Die SÜC Energie und H₂O GmbH deckt den Wasserbedarf des Versorgungsgebietes überwiegend aus zwei Gewinnungsgebieten (Mittelberg und Mönchröden). Daneben erfolgt ein Fremdbezug über die Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO), die Stadtwerke Rödental (SWR) sowie die Gemeindewerke Ebersdorf (GWE). Im Gewinnungsgebiet Mittelberg werden sechs Brunnen, im Gewinnungsgebiet Mönchröden werden acht Brunnen betrieben. Von den Gewinnungsgebieten verläuft jeweils eine Zubringerleitung zum Wasserwerk Cortendorf.

Für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen VIII hat die SÜC Energie und H₂O GmbH beim Landratsamt Coburg eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt.

Wasserrecht

Ökologischer Gewässerausbau der Röden in Neustadt b. Coburg zwischen Bahnlinie und Wildenheid km 11,838 bis km 13,705

Das Landratsamt Coburg hat den Plan für den ökologischen Gewässerausbau der Röden in Neustadt b. Coburg zwischen Bahnlinie (Fluss-km 11,838) und Wildenheid (Fluss-km 13,705) mit Beschluss vom 11. Dezember 2008 festgestellt.

Nach § 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) war außerdem in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für die Maßnahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben konnte nach Einschätzung des Landratsamtes Coburg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der im II. Teil der Anlage III zum BayWG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Für das beantragte Vorhaben bestand somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Coburg zugänglich.

Coburg, 29.12.2008
Landratsamt Coburg - Wasserrecht
Brink

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

- ❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
- ❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
- ❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensersatz) jährlich 25,00 € ❖
- ❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖